

20.12.24

Beschluss des Bundesrates

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 763/2008 und (EU) Nr. 1260/2013

COM(2023) 31 final

Der Bundesrat hat in seiner 1050. Sitzung am 20. Dezember 2024 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat stellt fest, dass Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen mit einer Vielzahl von Statistikpflichten aus verschiedenen Rechtsbereichen konfrontiert sind, die in der Summe als Belastung für die Bevölkerung und Wirtschaft empfunden werden können. Angesichts der Bemühungen auf Länder- und nationaler Ebene, Auskunftspflichtigen die Erteilung der Auskünfte zu erleichtern und den Aufwand bei der Erhebung von Statistiken zu reduzieren, sollte dieses Ziel auch bei der EU-Gesetzgebung intensiv verfolgt werden. Gerade auf dieser Ebene müssen Entlastungen für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft realisiert werden.
2. Die vorgesehene Zusammenführung der Vorschriften über Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken und den Zensus (Verordnungen (EG) Nr. 862/2007, (EG) Nr. 763/2008 und (EU) Nr. 1260/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates) ebenso wie die Anpassung der Regelungen ist in dem Umfang sinnvoll,

*) Erster Beschluss des Bundesrates vom 3. März 2023, BR-Drucksache 24/23 (Beschluss)

soweit sie dazu dient, die Bedarfe an europaweit vergleichbaren und qualitäts-gesicherten statistischen Daten zu decken.

3. Zu den in dem Verordnungsvorschlag benannten Datenbedarfen und den von der Kommission vorgeschlagenen Regelungen hat der Bundesrat bereits in BR-Drucksache 24/23 (Beschluss) Stellung genommen und wirksame Vorkehrungen gefordert, um übermäßige Belastungen zu verhindern. Dem ist das vom Ausschuss der Ständigen Vertreter im Juni 2023 gebilligte Verhandlungsmandat weitgehend nachgekommen.
4. Im Trilog liegen mittlerweile die Forderungen des Europäischen Parlaments nach der ersten Lesung vor. Dazu hat die belgische Präsidentschaft ein neues Verhandlungsmandat des Rates präsentiert, das dem Parlament weit entgegenkommt und hohe Belastungen vor allem für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft in Deutschland erzeugt:
 - a) Artikel 5 Absätze 3 und 4 und Artikel 6 Absatz 6 (Erweiterung des Programms durch delegierte Rechtsakte)

Der Verordnungsentwurf ermächtigt die Kommission, durch delegierte Rechtsakte das Fragenprogramm anzupassen und zu erweitern. Das Parlament möchte daran festhalten, die belgische Präsidentschaft wollte das – gegen das ursprüngliche Verhandlungsmandat des Rates – zugestehen. Damit wären Erweiterungen des Programms von Zensen und Bevölkerungsstatistiken durch delegierten Rechtsakt – das heißt außerhalb des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens – möglich. Merkmale, die sich in den Erwägungsgründen finden, aber bisher nicht Gegenstand von Bevölkerungsstatistiken sind, wie beispielsweise Gender oder Ethnizität, könnten so in Zukunft per delegiertem Rechtsakt als verpflichtende Merkmale eingeführt werden. Solche unbegrenzten Öffnungen sind angesichts der Bemühungen, Statistiken vermehrt mit vorhandenen Prozess- und Verwaltungsdaten zu erstellen und die Belastungen von Bürgerinnen und Bürgern sowie Wirtschaft auf ein qualitativ notwendiges Minimum zu reduzieren, abzulehnen.

b) Artikel 6 Absatz 1 und Anhang (Periodizität)

Für die einzelnen Bereiche werden Periodizitäten zur Ermittlung der Merkmale gefordert, die weit über das bisher zu liefernde Programm hinausgehen und in Deutschland auf absehbare Zeit nicht aus Verwaltungsregistern bedient werden können.

Hierzu zählen in erster Linie die umfangreichen Merkmale des Bereichs Gebäude und Wohnen, die bisher mit einer Gebäude- und Wohnungszählung als Vollerhebung direkt bei allen Eigentümerinnen und Eigentümern von Wohnraum erhoben werden. Bisher findet eine Gebäude- und Wohnungszählung nur alle zehn Jahre im Rahmen des Zensus statt. Nach dem gegenwärtigen Verhandlungsstand muss damit gerechnet werden, dass die Merkmale zum Bereich Gebäude und Wohnen künftig in mehrjährigem Abstand an Eurostat geliefert werden müssen. Da ein Gebäude- und Wohnungsregister nicht besteht und in absehbarer Zeit auch nicht eingerichtet sein wird, würde diese Regelung die Durchführung einer Gebäude- und Wohnungszählung in den Jahren 2031, 2035, 2038 und 2041 erfordern. Bei der Gebäude- und Wohnungszählung im Zensus 2022 wurden bundesweit circa 23 Millionen Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohnraum befragt. Für die Vorbereitung und Durchführung solch großer Erhebungen entstehen auch in der Verwaltung der Länder hohe personelle und finanzielle Aufwände.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung deshalb auf, sich bei der Kommission und gegenüber dem Europäischen Parlament auf hoher politischer Ebene gegen diese neuen Bürokratielasten einzusetzen. Die Bundesregierung sollte darauf bestehen, dass umfassende Merkmale zu Gebäuden und Wohnungen allenfalls in zehnjährlicher Periodizität aufgenommen werden, wenn sie in dieser Dichte auf europäischer Ebene überhaupt erforderlich sind.

5. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung ferner auf, sich bei der Europäischen Union für eine generelle Begrenzung der Statistikpflichten auch hinsichtlich zukünftig hinzukommender Statistiken einzusetzen.
6. Der Bundesrat übermittelt diese Stellungnahme direkt an die Kommission und das Europäische Parlament.